Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 68. Freitags, den 28. Juli. 1843.

Bekanntmachung an sämmtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat August fungiren:

Hr. Fr. Köhler als Börsenvorsteher.

= C. Heubel als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 27. Juli 1843.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Zur Preßgesetzgebung Preußens.

Behufs des Verfahrens bei dem mit dem 1. Juli ins Leben getretenen Ober-Censurgericht hat der Justizminister folgendes Reglement erlassen:

„Die Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden vom 23. Februar d. J. schreibt im §. 14 vor: daß die nähern Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgericht einem besondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justiz-Minister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu erlassen habe. In Folge dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das Königliche Ober-Censurgericht über das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:

§. 1. Das Ober-Censurgericht hat in den seiner Amts-Wirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer betheiligten Privat-Partei, oder des Staats-Anwalts einzuschreiten.

§. 2. Jedem Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem 1) über die Anträge der betheiligten Privat-Partei der Staats-Anwalt, oder 2) über die Anträge des Letzteren die dabei betheiligte Privat-Partei zu hören ist.

§. 3. Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenschrift zu beschränken. Außer dem Falle des §. 11 ist jedoch das Ober-Censurgericht befugt nach Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten.

§. 4. Jede Erklärung, zu welcher der Staats-Anwalt oder die Privat-Partei von dem Ober-Censurgericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemessenen präclusivischen Frist abgegeben werden, welche das Ober-Censurgericht in der Verfügung ausdrücklich zu bestimmen hat.

Eine Verlängerung der Frist findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit statt.

§. 5. Die Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten.

§. 6. Die Entscheidungen des Ober-Censurgerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten.

§. 7. Im Eingange der Entscheidungen sind die beim Beschluß anwesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Akten-Exemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staats-Anwalt und der Privat-Partei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.

§. 8. Die Insinuation der Verfügungen und Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichts-Behörde.

§. 9. Den Beschwerden der Verfasser, Redacteure oder Verleger von Schriften über die Seitens der Censoren oder der Ober-Präsidenten erfolgte Versagung der Druck-Erlaubniß — §. 11. zu 1) der Verordnung vom 23. Februar 1843 — muß das Censurstück mit dem Original-Vermerk des Censors über das versagte Imprimatur und, wenn die Sache bereits in erster Instanz von dem Ober-Präsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigefügt sein.

§. 10. Der Antrag des Staats-Anwalts auf ein vom Ober-Censurgericht zu erlassendes Debits-Verbot — §. 11 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843 — ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselbe als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.